

Gemeinde Gachenbach



# Mitteilungsblatt

[www.gachenbach.de](http://www.gachenbach.de)

Sonderausgabe / August 2015

## Bekanntgabe folgender Rechtsnormen

### Grünanlagensatzung

### Reinigungs- und Sicherungsverordnung

### Hundehaltungsverordnung

Alfred Lengler

1. Bürgermeister der Gemeinde Gachenbach mit den Mitgliedern des Gemeinderates

Herausgeber: Gemeinde Gachenbach  
Verantwortlich: 1. Bgm. Lengler  
Druck und Layout: Stromer • Aresing  
[www.stromerformulare.de](http://www.stromerformulare.de)

Privatanschrift:  
Alfred Lengler  
Sankt-Georg-Str. 10  
86565 Gachenbach

Telefon: 0 82 59 / 14 63  
E-Mail: [lengleralfred@lengler.info](mailto:lengleralfred@lengler.info)  
Handy: 01 74 / 9 24 63 95

Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen  
Herzoganger 1  
86529 Schrobenhausen  
Tel: 0 82 52 / 89 51-0 • Fax: 89 51-50

# Grünanlagensatzung

## Satzung für die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen und Spielplätze der Gemeinde Gachenbach (Ortsplatz- Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Gachenbach erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung

### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die in der Gemeinde einschließlich der Gemeindeteile vorhandenen Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gachenbach.

(2) Plätze im Sinne dieser Satzung sind durch Pflasterung oder Asphaltierung ausgebaute Flächen im Gemeindegebiet, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Bestandteile der Plätze sind auch die dort vorhandenen Pflanzungen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gachenbach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen und die von der Gemeinde Gachenbach unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.

(5) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Gachenbach unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Gemeinde unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere

die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### § 2 Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### § 3 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis 14 Jahre gestattet. Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.

(2) Auf den Kinderspielplätzen darf von Anfang Oktober bis Ende April von 9:00 bis 18:00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 9:00 bis 21:00 Uhr gespielt werden. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.

(3) Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist, sowie für Bolzplätze.

### § 4 Verhalten auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen, Verbote

(1) Die Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Gachenbach oder seiner Beauftragten.

2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die

# Grünanlagensatzung

Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff von Kinderspielplätzen.

3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Wasserflächen zu beschädigen.

5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.

6. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuerwerfen.

7. Grillgeräte zu benutzen, Gartenparties zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten.

8. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen.

9. Rundfunk-oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

(4) Auf den Kinderspielplätzen ist das Rauchen bzw. der Genuss anderer berauschender Mittel und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt.

## § 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## § 6 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 7 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## § 8 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeindeverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 9 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Gachenbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 11 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Plätze, der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde Gachenbach unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden öffentlich bekanntgegeben.

## § 12 Zuwiderhandlung

# Grünanlagensatzung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (§ 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes) belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benützungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## § 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand

verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Gachenbach beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gachenbach, den 29.06.2011

Gemeinde Gachenbach  
Alfred Lengler  
Erster Bürgermeister  
(in Kraft getreten am 08.07.2011)



# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

## Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981

(BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Gachenbach folgende Verordnung

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gachenbach

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege  
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

#### § 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerumpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen

# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) **nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag** zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) **von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.**

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) **bei Straßen der Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) **bei Straßen der Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) **bei Straßen der Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßennittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungs-

# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

pflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

### § 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Siche-

rungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine

# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 30.10.1996 außer Kraft.

Gachenbach, den 29.06.2011

Gemeinde Gachenbach  
Alfred Lengler  
Erster Bürgermeister  
(in Kraft getreten am 08.07.2011)



## Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

### Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

#### Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gachenbach:- Beinbergstraße (Kreisstraße ND 4)  
- Obere Ortsstraße (Staatsstr. 2084)  
- Untere Ortsstraße (Staatsstr. 2084)

Weilach: Dorfstraße (Kreisstraße ND 5)  
- Pfaffenhofener Str. (Staatsstr. 2084)

Peutenhausen Gachenbacher Str. (Kreisstr. ND 4)

#### Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Gachenbach: Schönbacher Straße

Weilach: Sattelberger Straße

Sattelberg: Labersdorfer Straße  
- Ortsstraße  
- Schaffergasse

Peutenhausen:Hauptstraße  
- Hörzhausener Straße

Westerham: Stockensauer Straße

Osterham: Hauptstraße

#### Gruppe C

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

**Alle nicht in Gruppe A und B genannten Straßen**

# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

## Straßengruppen

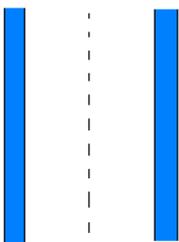
### **Straßengruppe A = Hauptverkehrsstraßen = stark frequentierte Straßen**

**a) Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

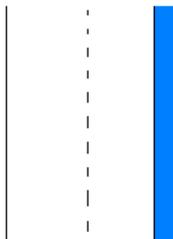
**b) Sicherungsfläche:** ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn

#### **a) Reinigungsfläche**

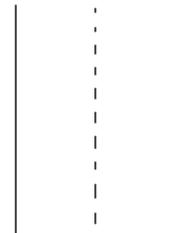
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg

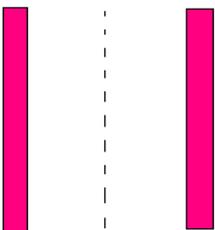


kein Gehweg

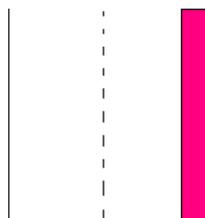


#### **b) Sicherungsfläche**

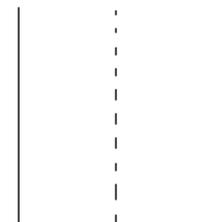
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg



kein Gehweg



# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

## Straßengruppen

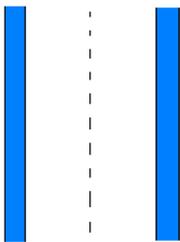
### Straßengruppe B = mittel frequentierte Straßen

**a) Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A + zusätzlich die Fahrbahnränder

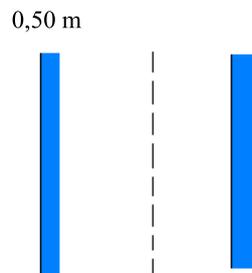
**b) Sicherungsfläche:** ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn

#### a) Reinigungsfläche

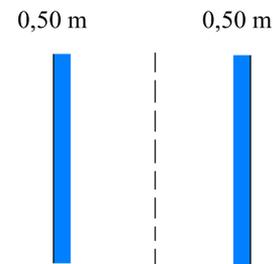
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg

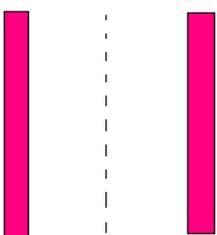


kein Gehweg

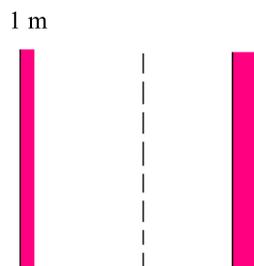


#### b) Sicherungsfläche

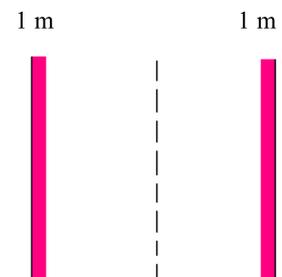
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg



kein Gehweg



# Reinigungs- und Sicherungsverordnung

## Straßengruppen

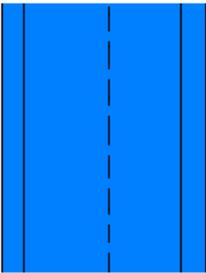
### Straßengruppe C = wenig frequentierte Straßen

**a) Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte

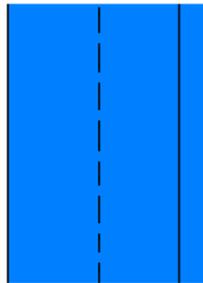
**b) Sicherungsfläche:** ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn

#### a) Reinigungsfläche

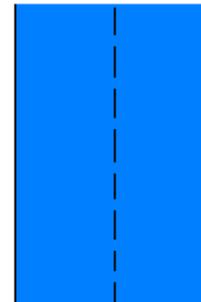
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg

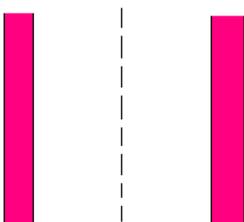


kein Gehweg

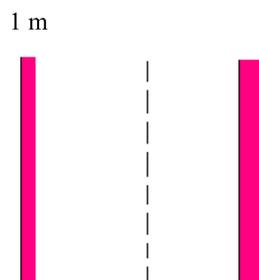


#### b) Sicherungsfläche

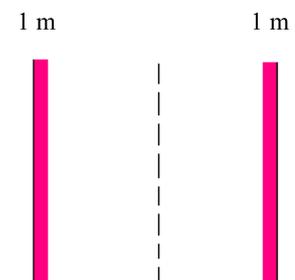
beidseitiger Gehweg



einseitiger Gehweg



kein Gehweg



# Hundehaltungsverordnung

## Verordnung der Gemeinde Gachenbach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Gachenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes – LstVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Bek. vom 2. 7. 1992 (AllIMBl. S. 555) folgende Verordnung:

### § 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§2 Abs. 1) und große Hunde (§2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten, auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie,
  - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
  - f) Jagdhunde zur Ausübung der Jagd.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in den in der Anlage 1 (Tabellen 1-5) bzw. Anlage 2 (Lagepläne 1-5 farblich markiert) dargestellten Bereichen freier Auslauf gewährt werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 ( GVB1 S.

268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVB1 S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs: 3 i.V.m. Art. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einem Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 verstößt.

### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Gachenbach, den 09.06.2011

Roland Bux  
Zweiter Bürgermeister  
(in Kraft getreten am 17.06.2011)



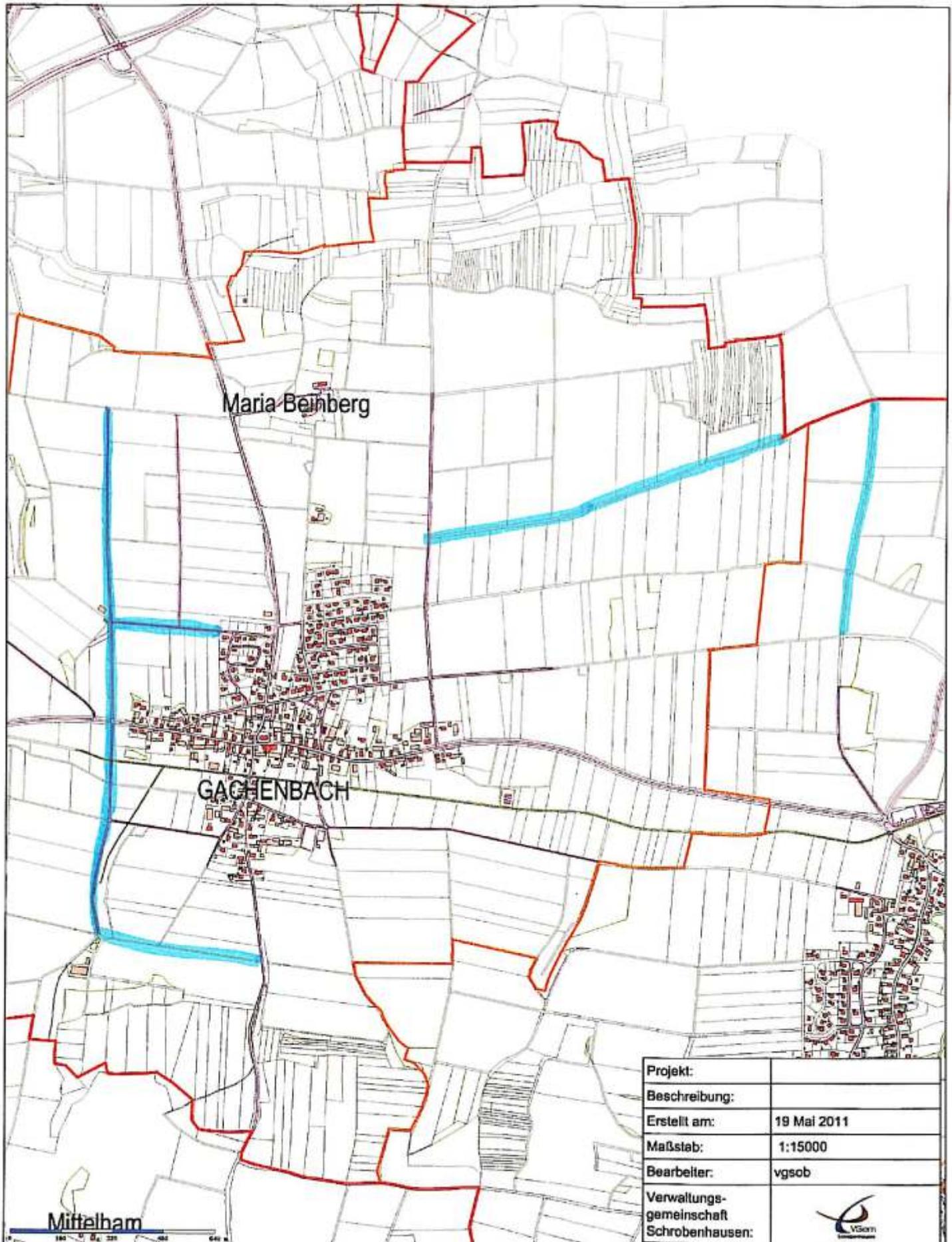
# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 1

Örtlichkeit	Fl.Nr.	Gemarkung	Anfangspunkt	Endpunkt
Heimatbuckelweg (Schildwache)	108	Gachenbach	Fl.Nr. 1160 Gmkg. Gachenbach - Schildwache	Fl.Nr. 779/4 Gmkg. Gachenbach - Obere Ortsstr. (St. 2084)
Zum (Am) Schildbachweg	1189	Gachenbach	Fl.Nr. 108 Gmkg. Gachenbach - Heimatbuckelweg	Fl.Nr. 1191/1 Gmkg. Gachenbach - Am Schildbachweg 12
Oberschönbacher Weg	TFl. v. 168	Gachenbach	Fl.Nr. 779/4 Gmkg. Gachenbach - Obere Ortsstr. (St. 2084)	Fl.Nr. 256 Gmkg. Gachenbach - Römerweg (Lohe)
Römerweg (Lohe)	256	Gachenbach	Fl.Nr. 168 Gmkg. Gachenbach - Oberschönbacher Weg	Fl.Nr. 261/5 Gmkg. Gachenbach - Unterschönbacher Weg
Autenzeller Str. (Weg)	1866	Gachenbach	Fl.Nr. 1842 Gmkg. Gachenbach - Schrobenhausener Str.	Fl.Nr. 1913 Gmkg. Gachenbach - bei Gemarkungsgrenze
Oberfeldweg	764	Weilach	Fl.Nr. 763 Gmkg. Gachenbach - bei Gemarkungsgrenze	Fl.Nr. 757 Gmkg. Weilach - Oberfeldweg
<b>Peutenhausen</b>				
5 sñÜÖs a Ös+	TFl. von 788	Peutenhausen	Fl.Nr. 2107/2 Gmkg. Peutenhausen - Paar	Fl.Nr. 775 Gmkg. Peutenhausen - Kleinfeldweg
Kleinfeldweg	775	Peutenhausen	Fl.Nr. 778 Gmkg. Peutenhausen - Der Untere Moosweg	Fl.Nr. 805 Gmkg. Peutenhausen - Unterer Moosweg
Unterer Moosweg	TFl. von 805	Peutenhausen	Fl.Nr. 775 Gmkg. Peutenhausen - Kleinfeldweg	Fl.Nr. 2107/2 Gmkg. Peutenhausen - Paar
Kleinfeldweg (Gestelläckerweg)	763/1	Peutenhausen	Fl.Nr. 805 Gmkg. Peutenhausen - Unterer Moosweg	Fl.Nr. 759/2 Gmkg. Peutenhausen - Kleinfeldweg
Kleinfeldweg + Gestelläckerweg	TFl. von 759/2	Peutenhausen	Fl.Nr. 763/1 Gmkg. Peutenhausen - Kleinfeldweg	Fl.Nr. 1035/1 Gmkg. Schrobenhausen - Gemeindegrenze
<b>Sattelberg</b>				
. sñÜÖs a Ös+	TFl. von 912	Weilach	Fl.Nr. 941 Gmkg. Weilach - St. 2084	Fl.Nr. 906 Gmkg. Weilach - Weilacher Feldweg
Weilacher Feldweg	TFl. von 906	Weilach	Fl.Nr. 912 Gmkg. Weilach - Breitenwiesenweg	Fl.Nr. 901 Gmkg. Weilach - Weilacher Feldweg
Weilacher Feldweg (+Steinfurtäcker)	TFl. von 901 + 201	Weilach Sattelberg	Fl.Nr. 906 Gmkg. Weilach - Weilacher Feldweg	Fl.Nr. 196 Gmkg. Sattelberg - GVS n. Etlzberg
GVS nach Etlzberg	TFl. von 196	Sattelberg	Fl.Nr. 201 Gmkg. Sattelberg - Weilacher Feldweg	Fl.Nr. 232 Gmkg. Sattelberg - Weg zum Wenghof
Weg zum Wenghof	TFl. von 232	Sattelberg	Fl.Nr. 196 Gmkg. Sattelberg - GVS n. Etlzberg	Fl.Nr. 187 Gmkg. Sattelberg - Schellenbergweg
Schellenbergweg	187	Sattelberg	Fl.Nr. 232 Gmkg. Sattelberg - Weg zum Wenghof	Fl.Nr. 183 Gmkg. Sattelberg - Zum Schellenbergweg
Zum Schellenbergweg	TFl. von 183 174	Sattelberg	Fl.Nr. 187 Gmkg. Sattelberg - Schellenbergweg	Fl.Nr. 274 Gmkg. Sattelberg - Labersdorfer Straße
Labersdorfer Str.	TFl. von 274	Sattelberg	Fl.Nr. 174 Gmkg. Sattelberg - Zum Schellenbergweg	Fl.Nr. 307 Gmkg. Sattelberg - Ziegelstadelweg
Ziegelstadelweg	TFl. von 307	Sattelberg	Fl.Nr. 274 Gmkg. Sattelberg - Labersdorfer Straße	Fl.Nr. 103 Gmkg. Sattelberg - Kemnather Straße
<b>Weilach</b>				
I sñÜÖs a Ös+	300	Gachenbach	Fl.Nr. 291 Gmkg. Gachenbach - Weilacher Weg	Fl.Nr. 583 Gmkg. Weilach - Heiratswinkelweg
Heiratswinkelweg	TFl. von 583	Weilach	Fl.Nr. 300 Gmkg. Gachenbach - Heiratswinkelweg	Fl.Nr. 234 Gmkg. Weilach - Tiefental
Heiratswinkelweg (Pfannenstielweg)	574	Weilach	Fl.Nr. 234 Gmkg. Weilach - Tiefental	Fl.Nr. 144/1 Gmkg. Weilach - Im Heiratswinkel
Pfannenstielweg	559	Weilach	Fl.Nr. 574 Gmkg. Weilach - Heiratswinkelweg	Fl.Nr. 221 Gmkg. Weilach - Pfannenstielweg
Pfannenstielweg	TFl. von 221	Weilach	Fl.Nr. 559 Gmkg. Weilach - Pfannenstielweg	Fl.Nr. 71 Gmkg. Weilach - Kr ND 5
<b>Peutenhausen</b>				
{ sñÜÖs a Ös+	205	Peutenhausen	Fl.Nr. 221/2 Gmkg. Peutenhausen - von Peutenhausen nach Kühbach	Fl.Nr. 217 Gmkg. Peutenhausen - Seefeldweg
Seefeldweg	217	Peutenhausen	Fl.Nr. 205 Gmkg. Peutenhausen - Seefeldweg	Fl.Nr. 1359/48 Gmkg. Peutenhausen - KrND 4
Gachenbacher Feldweg	TFl. von 187	Peutenhausen	Fl.Nr. 205 Gmkg. Peutenhausen - Seefeldweg	Fl.Nr. 124 Gmkg. Peutenhausen KrND 4
Klausnerfeld Hochfeld	115 914	Peutenhausen	Fl.Nr. 124 Gmkg. Peutenhausen - KrND 4	Fl.Nr. 908 Gmkg. Peutenhausen - von Osterham nach Rettenbach

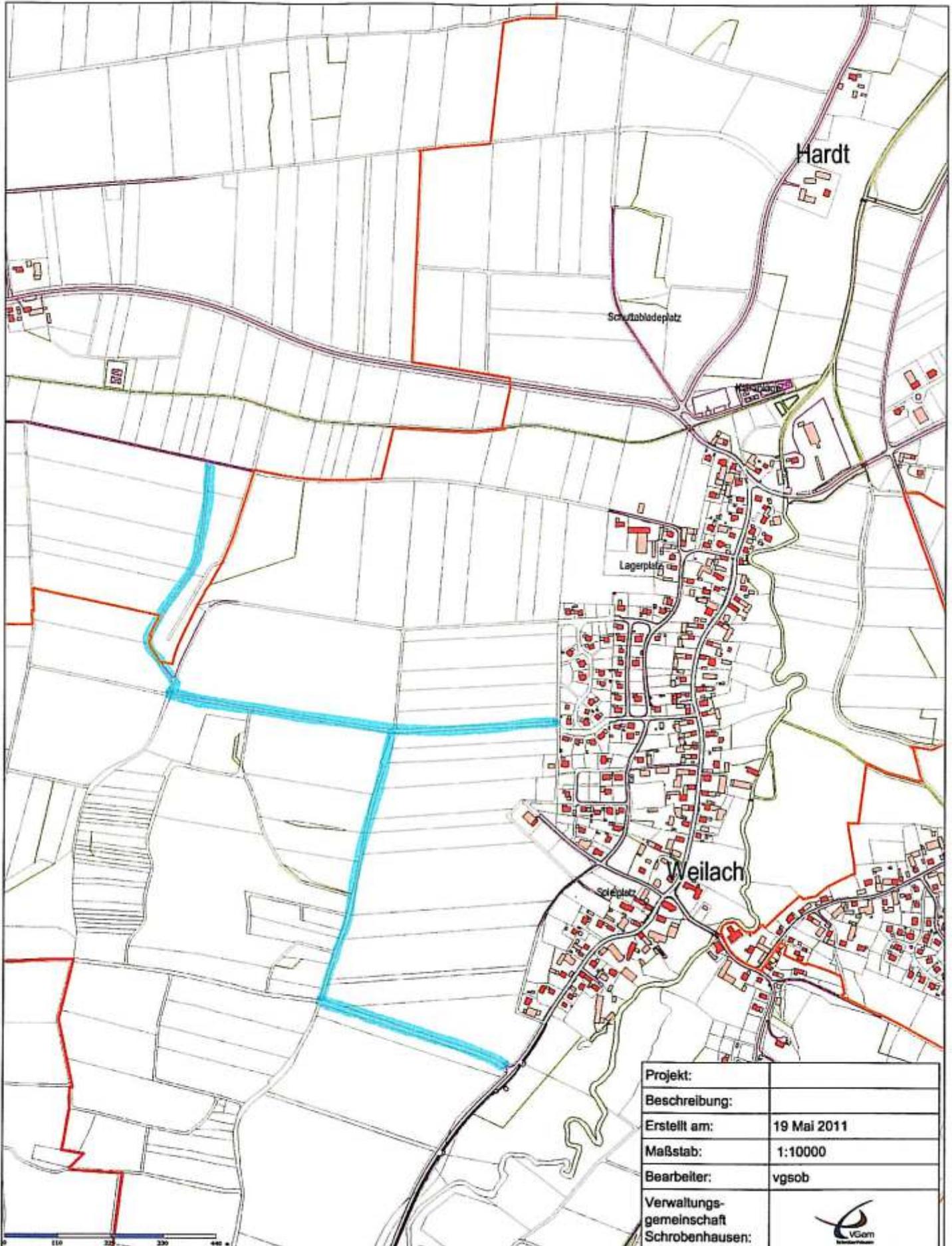
# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 2



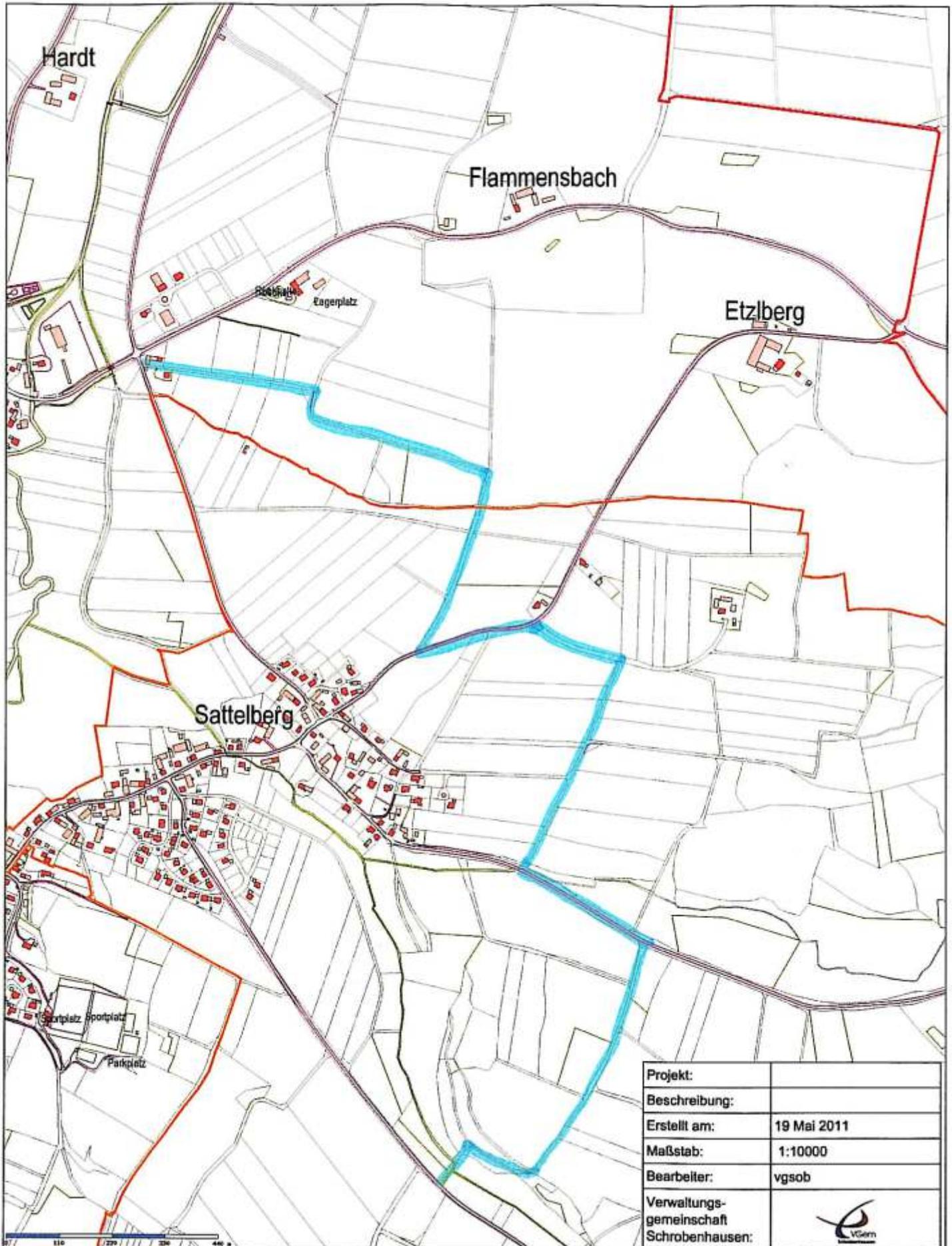
# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 2



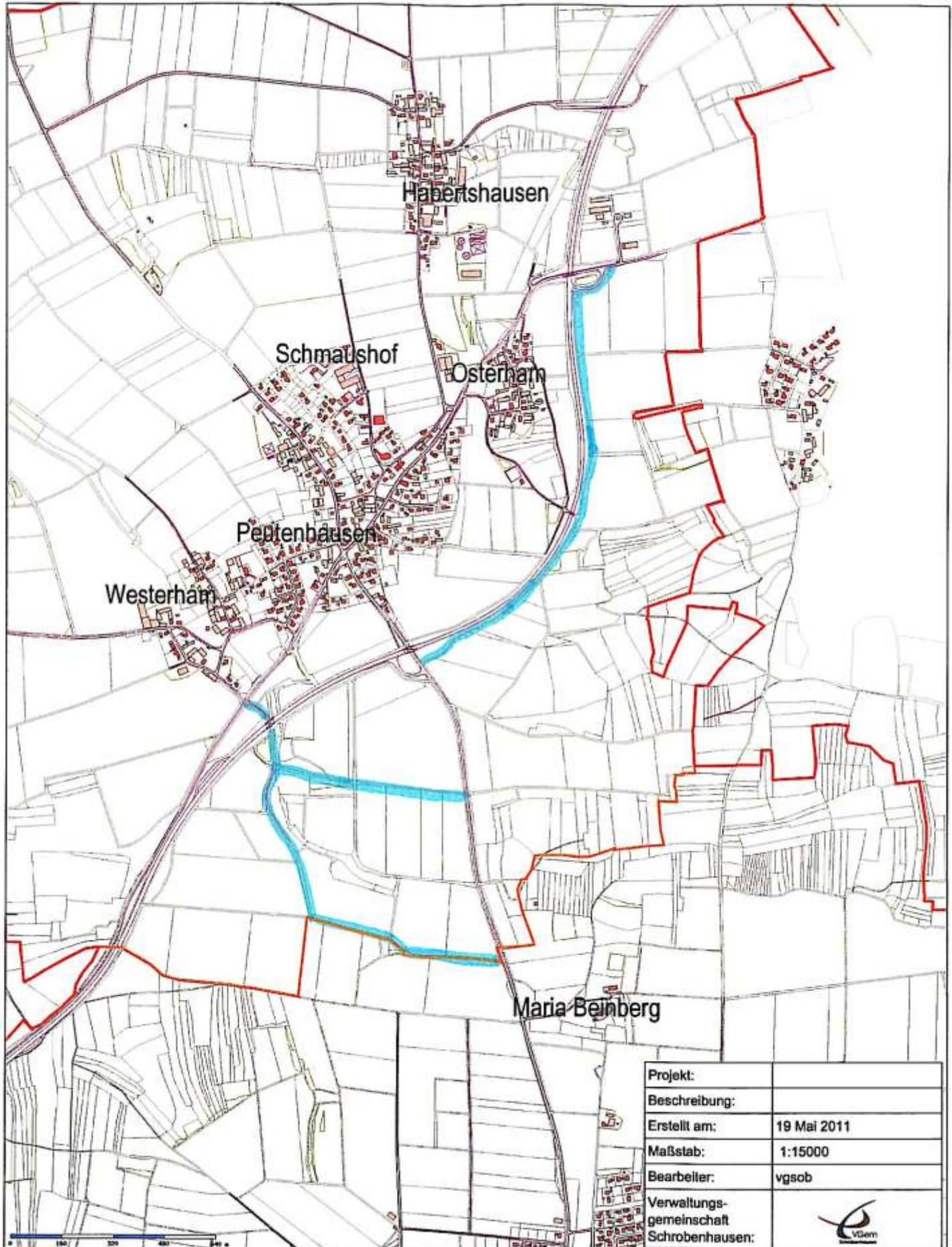
# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 2



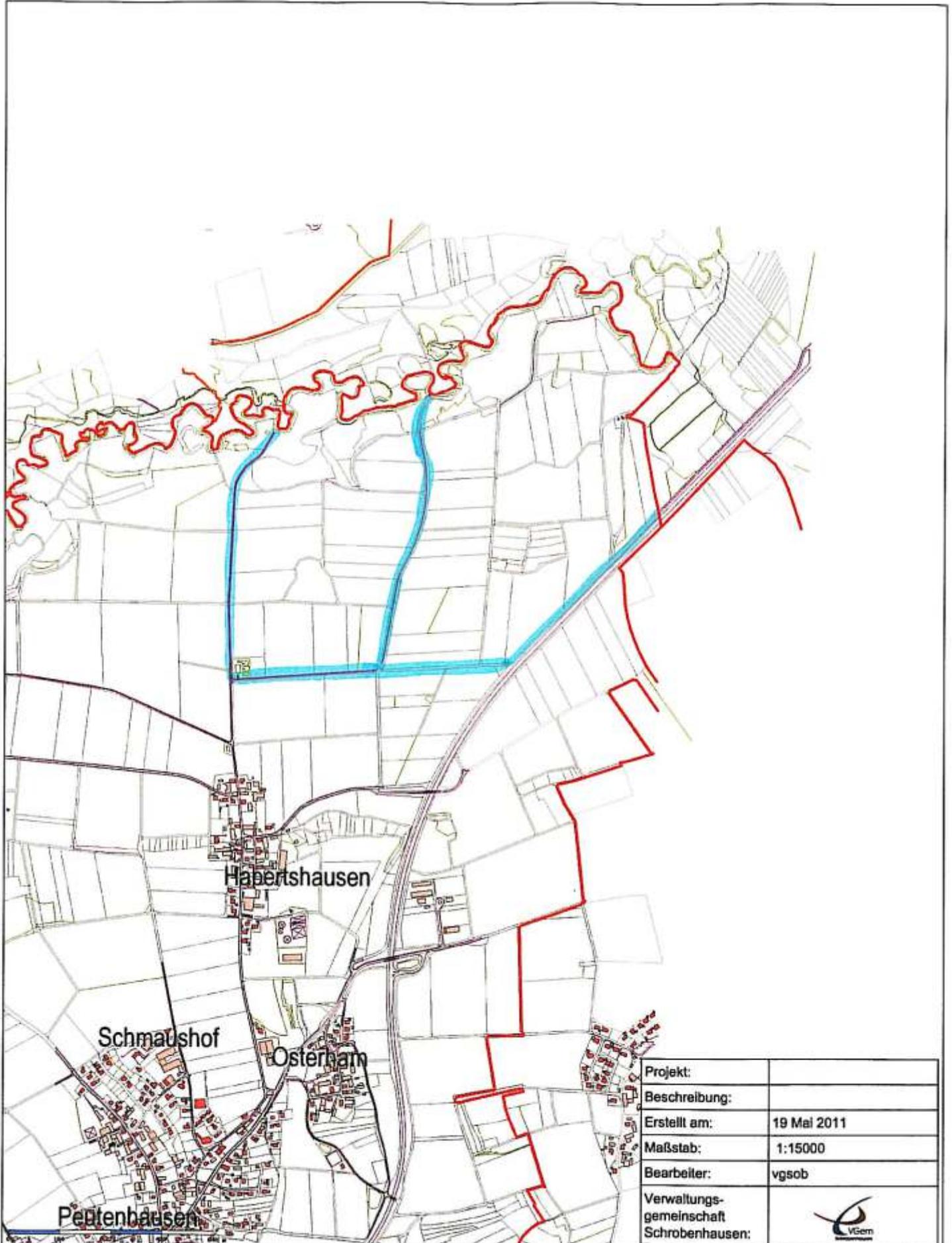
# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 2



# Hundehaltungsverordnung

## Anlage 2





# Verwaltungsgemeinschaft



Mitgliedsgemeinden: 86562 Berg im Gau, 86564 Brunnen, 86565 Gachenbach, 86571 Langenmosen, 86579 Waidhofen

(alphabetisch – Stand 08/2015)

Telefon: (0 82 52) 8951-0 • Telefax: (0 82 52) 8951-50 • E-Mail: [Poststelle@VGem-SOB.de](mailto:Poststelle@VGem-SOB.de)

Name		Telefon-Nr.	E-Mail Adresse
1. Bgm. Ahle Mathilde	Bürgermeisterin	08252 8951-20	ahle@langenmosen.de
1. Bgm. Lechner Josef	Bürgermeister	08252 8951-10	lechner@vgem-sob.de
1. Bgm. Lengler Alfred	Bürgermeister	08252 8951-19	lengler@vgem-sob.de
1. Bgm. Roßkopf Helmut	Bürgermeister	08252 8951-21	rosskopf@vgem-sob.de
1. Bgm. Wagner Thomas	Bürgermeister	08252 8951-22	wagner@gemeindebrunnen.de
Amrehn Ramona	Bauamt	08252 8951-33	amrehn@vgem-sob.de
Baumgartner Manfred	Kasse	08252 8951-26	baumgartner@vgem-sob.de
Claussen Benjamin	Bauamt	08252 8951-34	claussen@vgem-sob.de
Daferner Gerlinde	Sekretariat	08252 8951-18	daferner@vgem-sob.de
Dietenhauser Petra	Einwohneramt	08252 8951-14	dietenhauser@vgem-sob.de
Feigl Michaela	Kasse	08252 8951-27	feigl@vgem-sob.de
Hammerschmidt Annett	Bauamt	08252 8951-30	hammerschmidt@vgem-sob.de
Hecht Anita	Sekretariat	08252 8951-51	hecht@vgem-sob.de
Kahn Alexander	Kämmerei	08252 8951-38	kahn@vgem-sob.de
Märkl Maria	Einwohneramt	08252 8951-12	maerkl@vgem-sob.de
Mair Magdalena	Rentenamt	08252 8951-16	mair@vgem-sob.de
Natzer Manuela	Auszubildende	08252 8951-0	natzer@vgem-sob.de
Ottillinger Julia	Standesamt	08252 8951-13	ottillinger@vgem-sob.de
Ploss Christa	Kämmerei	08252 8951-37	ploss@vgem-sob.de
Reim Manfred	Kämmerei	08252 8951-39	reim@vgem-sob.de
Schleeh Renate	Buchhaltung	08252 8951-24	schleeh@vgem-sob.de
Weber Johann	Bauamt	08252 8951-32	weber@vgem-sob.de
Wenger Hermann	Bauamt	08252 8951-29	wenger@vgem-sob.de
Wolkersdorfer Alexandra	Kasse	08252 8951-27	wolkersdorfera@vgem-sob.de
Wolkersdorfer Hans	Geschäftsleiter	08252 8951-11	wolkersdorfer@vgem-sob.de